

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Faire Arbeit*. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit der Gründung und endet mit Ablauf des Jahres 2017.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Unterstützung nachgenannten Personenkreises in sozialer, beruflicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht und durch Öffentlichkeitsarbeit, mit deren Hilfe in der Öffentlichkeit eine Sensibilität für die Probleme und Belange des nachgenannten Personenkreises geschaffen und Missstände abgestellt werden sollen.

Der Verein versteht sich als Sprachrohr der Betroffenen.

Es sollen die Rechte und Arbeitsbedingungen von prekär und atypisch beschäftigten Personen, von Menschen mit einem geringen Einkommen sowie von Menschen in Beschäftigungsmaßnahmen nach dem SGB gefördert und verbessert werden.

Unter prekär beschäftigten Personen im Sinne dieser Satzung ist folgender Personenkreis zu verstehen:

- Menschen in Zeitarbeit (Arbeitnehmerüberlassung) und/oder mit Mindestlohn
- Menschen, die trotz Arbeit einen Anspruch auf ergänzende Leistungen der öffentlichen Hand zur Sicherung ihrer Existenz haben (z.B. ergänzende SGB II – Leistungen, Wohngeld usw.)
- Menschen mit einem nicht ausreichenden Einkommen
- Selbstständige (inklusive Tätigkeiten mit Werkvertrag), deren Einkommen nicht nur vorübergehend nicht ausreichend ist
- Selbstständige (inklusive Tätigkeiten mit Werkvertrag), soweit die Annahme besteht, dass der formale Status vorgenannten Personenkreises nur gewählt wurde, um zu verschleiern, dass es sich tatsächlich um ein arbeits- oder sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis handelt (sogenannte Scheinselbstständige)
- Praktikanten, soweit die Annahme besteht, dass der formale Status nur gewählt wurde, um zu verschleiern, dass es sich tatsächlich um ein arbeits- oder sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis handelt (sogenannte Scheinpraktikanten)

Unter atypisch beschäftigten Arbeitnehmern im Sinne dieser Satzung ist folgender Personenkreis zu verstehen:

- befristet beschäftigte Menschen
- Teilzeitbeschäftigte
- Menschen in geringfügiger Beschäftigung nach dem SGB IV (450 Euro Job/kurzfristige Beschäftigung)
- Menschen, die in Arbeit auf Abruf arbeiten
- arbeitnehmerähnliche Personen

Unter einem nicht ausreichenden Einkommen (Niedriglohn) im Sinne dieser Satzung ist ein Einkommen gemeint, das nicht deutlich oberhalb des Existenzminimums liegt. Der aktuelle Wert wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Hierbei orientiert sich der Verein an das offizielle Median-Netto- Einkommen in Deutschland und errechnet hieraus ein Einkommen, ab dem ein selbst bestimmtes, sozial und kulturell erfülltes Leben unter gleichzeitiger Anspaarung von angemessenen Altersbezügen möglich ist. Alle Menschen, die unter diesem Einkommen bleiben (Niedriglohnschwelle), fallen im Sinne dieser Satzung in den Niedriglohnbereich.

(2) Der Verein wendet sich gegen jegliche Diskriminierung von Menschen auf Grund deren Geschlechts, sexuellen Identität, Abstammung, Rasse, Sprache, Nationalität, einer Behinderung oder ihres Glaubens bzw. ihrer Religion und tritt für die rechtliche Gleichstellung aller hier lebenden Menschen ein.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein stehen, wie z.B. Porto-, Fotokopier-, Fahrtkosten, dürfen erstattet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann der Verein eine pauschale Kostenerstattung wählen, soweit sichergestellt ist, dass die Kosten tatsächlich angefallen sind und die Höhe der pauschalen Kostenerstattung die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen - soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen - an den Verein

Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin , Vereinsregister AG  
Charlottenburg, Berlin, Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 21575,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Soweit der bzw. die genannte bei Auflösung des Vereins selbst nicht mehr oder nicht steuerbegünstigt existieren sollte, ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen, an welche gemeinnützige Organisation das Vereinsvermögen fallen soll, wobei sicherzustellen ist, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Alle Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder.

(3) Des Weiteren können ordentliche Mitglieder nur natürliche, volljährige Personen werden, die regelmäßig und ehrenamtlich für den Verein arbeiten bzw. gearbeitet haben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen. Ordentliche Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins in vollem Umfang mit. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder; auch sind nur sie wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.

(5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Dienstleistungsangebote des Vereins zu nutzen und den Rat des Vereins einzuholen, soweit sie zu dem Personenkreis gemäß § 2 Nr. 1 gehören. Einzelheiten regelt der Vorstand.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken; Fördermitglieder können sich insoweit auf die Zahlung des Förderbeitrages beschränken,

b) möglichen Schaden vom Verein abzuwenden, insbesondere alles zu unterlassen, was den Verein und seine Ziele und Zwecke schädigen könnte,

c) bei Fördermitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich (möglichst durch Erteilung einer Einzugsermächtigung) zu entrichten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Kalender Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied vorher zweimal angemahnt wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Verletzt oder gefährdet ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, den jedes Mitglied stellen kann, durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden bzw. in sonstiger Form zugänglich zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung. In der Zeit zwischen ausschließendem Beschluss des Vorstandes und der abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in einer separaten Finanzordnung vom Vorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann – wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder wünscht – selbst und abschließend über die Finanzordnung und die Höhe der Beiträge entscheiden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden sowie einzelne Personen zu benennen, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Nur, wenn keine oder keine gültige E-Mail-Adresse für ein Mitglied vorliegt, erfolgt die Einladung schriftlich.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimm-, wahlberechtigt sowie wählbar.
- (4) Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (6) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Er muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand kann Spenden an den Verein nicht annehmen und wieder an den Spendenden zurücküberweisen, wenn von den Spendenden bekannt oder zu erwarten ist, dass er die Situation von prekär und atypisch beschäftigten Menschen wirtschaftlich ausnutzt bzw. ausnutzen wird. Dies trifft in der Regel auf juristische Personen zu.

Der Vorstand wird Einzelheiten in einer Spenden-Ordnung regeln.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

(3) Wenn in dieser Satzung bei Personen und Mitgliedern nur die männliche Schreibweise gewählt wurde, erfolgte dies aus redaktionellen Gründen. Gemeint sind immer weibliche und männliche Mitglieder und Personen; andernfalls ist dies an entsprechender Stelle ausdrücklich erwähnt.

Wuppertal, 07. Juni 2017

-----

-----

-----